



# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1992	Ausgegeben zu Saarbrücken, 24. April 1992	Nr. 18
------	---	--------

## Inhalt

I. Amtliche Texte	Seite
Gesetz Nr. 1284 zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Schulrechtes. Vom 22. Januar 1992	434
Gesetz Nr. 1286 zur Änderung der Verfassung des Saarlandes. Vom 26. Februar 1992	441
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Felsbachtal“. Vom 16. März 1992	441
Erlaß betreffend öffentliches Auftragswesen in der EG hier: Änderung des Gegenwertes der Europäischen Rechnungseinheit (ECU) ab 1. Januar 1992. Vom 25. März 1992	444
II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	
Bekanntmachung betreffend die Erteilung des Exequaturs an den Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Indonesien in Stuttgart, Herrn Karlheinz Kögel. Vom 2. April 1992	445
Anordnung betreffend die Übertragung der Entscheidungsbefugnis auf Grund der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen. Vom 7. April 1992	445
Bekanntmachung betreffend die Ungültigkeit eines Dienstausweises. Vom 9. April 1992	445
Veröffentlichung des Ministeriums der Finanzen über die Einnahmen des Saarlandes an Steuern und Abgaben im Rechnungsjahr 1991 nach der vorläufigen Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs unter den Ländern im Ausgleichsjahr 1991	446
III. Amtliche Bekanntmachungen	
Zwangsversteigerungen, Konkursverfahren, Beschlüsse, Vereins- und Güterrechtsregister-Eintragungen, Aufgebote zur Ausschließung von Eigentümern und Hypothekenbriefen, Bekanntmachungen von Konkursverwaltern, Liquidationen, Verlust- und Kraftloserklärungen von Sparbüchern, Bilanzen, Öffentliche Bau- und Stellenausschreibungen	447 bis 456
Polizeiverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlaß des 16. Ottweiler Altstadtfestes. Vom 28. Februar 1992	450
Stellenausschreibung des Bundesamtes für Zulassungen in der Telekommunikation	456

108

**Gesetz Nr. 1286  
zur Änderung der Verfassung des Saarlandes**

Vom 26. Februar 1992

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Die Verfassung des Saarlandes vom 15. Dezember 1947 (Amtsbl. S. 1077), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 1989 (Amtsbl. S. 1570) wird wie folgt geändert:

**„Artikel 60**

(1) Das Saarland ist eine freiheitliche Demokratie und ein sozialer Rechtsstaat in der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Das Saarland fördert die europäische Einigung und tritt für die Beteiligung eigenständiger Regionen an der Willensbildung der Europäischen Gemeinschaften und des vereinten Europa ein. Es arbeitet mit anderen europäischen Regionen zusammen und unterstützt grenzüberschreitende Beziehungen zwischen benachbarten Gebietskörperschaften und Einrichtungen.“

Saarbrücken, den 31. März 1992

**Die Regierung des Saarlandes**

Lafontaine	Prof. Dr. Breitenbach
Läpple	Krajewski
Kasper	Kopp
Dr. Walter	Leinen
Granz	

101

**Verordnung  
über das Naturschutzgebiet „Felsbachtal“**

Vom 16. März 1992

Auf Grund des § 19 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsbl. Seite 147), geändert durch Gesetz vom 8. April 1987 (Amtsbl. Seite 569), verordnet das Ministerium für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —:

**§ 1**

**Schutzgegenstand**

(1) Das im folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 11 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt; es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Felsbachtal“.

(2) Das Naturschutzgebiet liegt in Homburg-Jägersburg zwischen dem Websweiler Hof und dem Brückweiher. Es umfaßt folgende Grundstücke:

Stadt Homburg,  
Gemarkung Jägersburg,

die Flurstücke Nr. 1891/2, 1275, 1276, 1276/2, 1277 bis 1287, 1287/2, 1288 bis 1296, 1296/2, 1297 bis 1301, 1301/2, 1302, 1303, 1304, 1304/2, 1305 bis 1312, 1312/2, 1313, 1314, 1314/2, 1315, 1316, 1317, 1317/2, 1318 bis 1323

sowie Teile der Flurstücke Nr. 1891, 1876/4, 1869/7, 1880, 1877, 1878 und 2370/13.

(3) Das Naturschutzgebiet ist in dem anliegenden Kartenausschnitt gekennzeichnet sowie in der Katasterkarte Maßstab 1 : 1 000 mit roter Randsignatur dargestellt. Die Katasterkarte wird im Ministerium für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —, Hardenbergstraße 8, 6600 Saarbrücken, archivmäßig verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Unteren Naturschutzbehörde beim Landrat in Homburg. Die Karte kann bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet wird an den Hauptzugängen und, soweit zum Erkennen des Grenzverlaufes im Gelände erforderlich, entlang dem Grenzverlauf durch Ausstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet.

**§ 2**

**Schutzzweck**

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Bachtals mit auf nährstoffarme Naßstandorte angewiesenen Lebensgemeinschaften, welche in unserer Kulturlandschaft selten und in ihrem Bestand bedroht sind. Die für den Naturraum Homburger Becken charakteristisch ausgeprägten feuchten Laubmischwaldgesellschaften und die Lebensgemeinschaften Weiden-Faulbaum-Gebüsch, Seggenried, Hochstaudenflur und Pfeifengraswiese bieten in ihrer Vernetzung einer Vielzahl von Pflanzen und Tieren, darunter seltenen und gefährdeten, einen geeigneten Lebensraum.

**§ 3**

**Verbote**

(1) Entsprechend § 19 Abs. 3 Saarl. Naturschutzgesetz sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Im Bereich des Naturschutzgebietes ist insbesondere verboten,

1. bauliche Anlagen zu errichten oder zu verändern,
2. Straßen, Wege oder Leitungen zu bauen oder zu verändern,
3. Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
4. Pflanzen zu entfernen oder zu schädigen,
5. wildlebende Tiere zu stören oder zu schädigen,
6. Pflanzen oder Pflanzensamen einzubringen,
7. Flächen umzubrechen oder abzubrennen,
8. Eingriffe in den Wasserhaushalt vorzunehmen,
9. Vieh weiden zu lassen,
10. Düngemittel (einschließlich organischer) zu verwenden,
11. chemische Mittel zu verwenden,
12. Zelte, Wohnwagen, Behälter o. ä. aufzustellen,
13. zu baden oder die Wasserfläche zu befahren,
14. Fische einzusetzen und zu fischen,

15. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
16. das Schutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten sowie Hunde frei laufen zu lassen,
17. das Schutzgebiet mit motorgetriebenen Fahrzeugen zu befahren.

## § 4

## Zulässige Handlungen

- (1) Entgegen § 3 Abs. 2 bleiben zulässig
  1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang mit den Maßgaben, daß
    - keine Düngung und keine Behandlung mit chemischen Mitteln erfolgen,
    - keine Beweidung durchgeführt wird,
    - keine Trockenlegungen vorgenommen werden,
    - kein Umbruch und keine Nachsaat erfolgen,
    - eine Mahd erst ab dem 1. Juli eines jeden Jahres erfolgt;
  2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang mit den Maßgaben, daß
    - keine Düngung und keine Behandlung mit chemischen Mitteln erfolgen,
    - in der Bachaue keine Nutzung erfolgt,
    - die Randzonen der Bachaue einzelstammweise unter Förderung der natürlich auf diesem Standort vorkommenden Baumarten genutzt werden,
    - nicht-standortgerechte Bestände endgenutzt werden,
    - ein Totholzanteil von mindestens 6 Bäumen der verschiedenen Baumarten pro ha verbleibt;
  3. die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Wege, Gewässer und der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen sowie die Jagd und die Fischerei im Rahmen bestehender Pachtverträge;
  4. Arbeiten zur Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen, Einrichtungen und Gewässer in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Februar; bei Gefahr im Verzug gilt diese Fristbeschränkung nicht.

(2) Die Oberste Naturschutzbehörde kann im Einzelfall in Abs. 1 aufgeführte zulässige Handlungen für unzulässig erklären, wenn deren Ausübung den Schutzzweck gefährdet.

(3) Die Oberste Naturschutzbehörde kann im Einzelfall von Maßgaben nach Abs. 1 für eine bisher rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen zulassen, wenn deren weitere Ausübung den Schutzzweck nicht gefährdet; § 34 Abs. 2 Saarl. Naturschutzgesetz bleibt unberührt.

## § 5

## Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Für das Naturschutzgebiet wird ein Pflege- und Entwicklungsplan von der Obersten Naturschutzbehörde oder

der von ihr beauftragten Stelle erstellt; auf Waldflächen ist dies die für Forstplanung zuständige Behörde der Landesforstverwaltung.

(2) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden vom Landesamt für Umweltschutz oder unter fachlicher Leitung desselben von sonstigen Stellen oder Personen durchgeführt. § 35 Saarl. Naturschutzgesetz ist entsprechend anzuwenden.

(3) Auf Flächen des Staats- und Körperschaftswaldes nach § 3 Abs. 1 und 2 Saarl. Waldgesetz werden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vom Forstamt im Rahmen der Jahreswirtschaftspläne durchgeführt.

(4) Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme gelten auch die Beseitigung von den Schutzzweck störenden baulichen Anlagen, Wegen, Gewässern oder sonstigen Einrichtungen ohne rechtlichen Bestandsschutz sowie Schutzmaßnahmen gegen schädliche Einwirkungen auf das Naturschutzgebiet, wenn dem Mißstand nicht durch eine Anordnung nach § 30 Abs. 4 Saarl. Naturschutzgesetz abgeholfen werden kann.

## § 6

## Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Naturschutzgebietes haben zu dulden, daß

1. die Grenzen des Schutzgebietes durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet werden,
2. in das Liegenschaftskataster der Hinweis „Naturschutzgebiet“ aufgenommen wird.

## § 7

## Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 38 Abs. 1 Nr. 9 Saarl. Naturschutzgesetz handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 3 Abs. 2 dieser Verordnung verbotenen und nicht in § 4 zugelassenen Handlungen durchführt.

## § 8

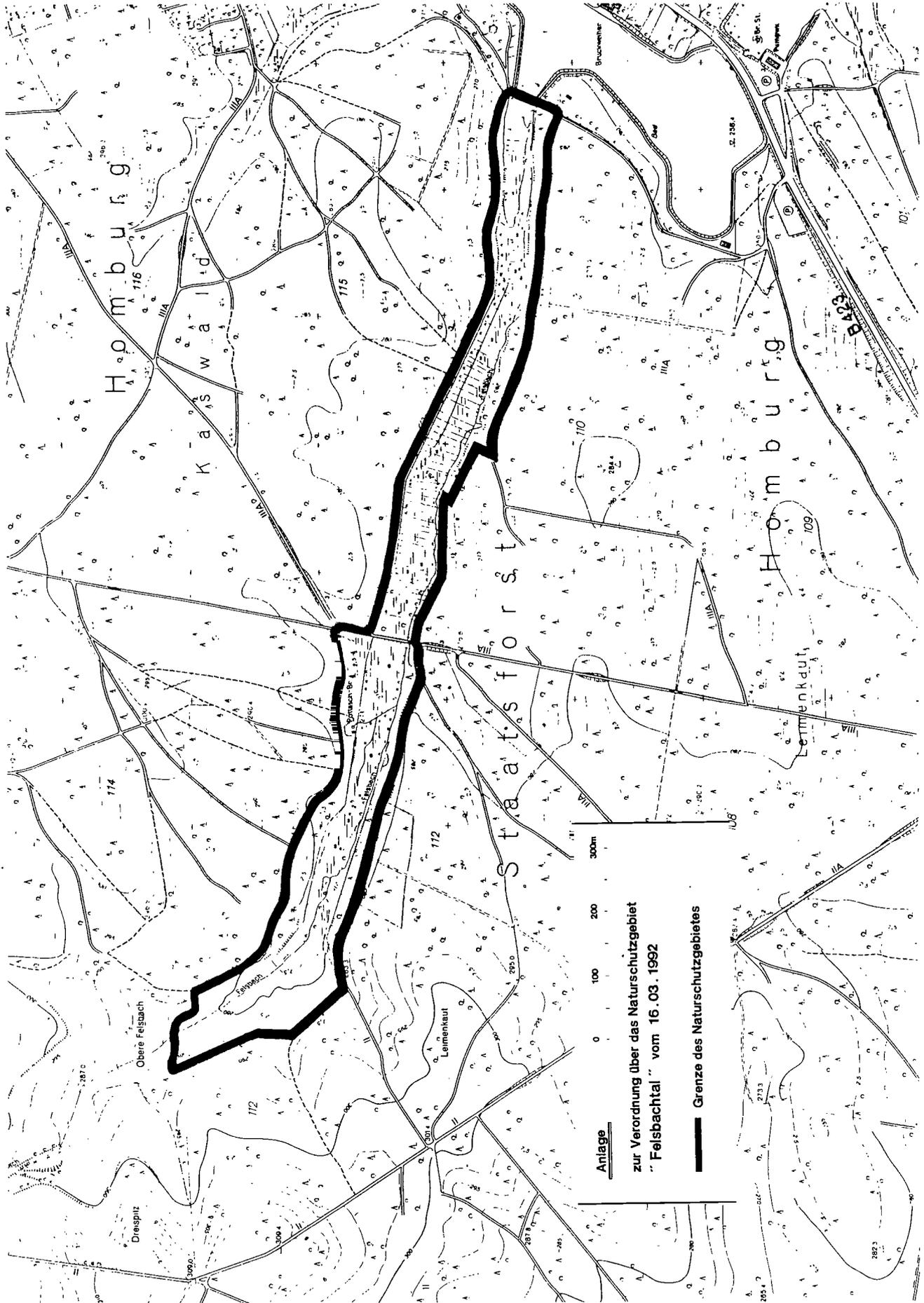
## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 16. März 1992

**Der Minister für Umwelt**  
— Oberste Naturschutzbehörde —

Leinen



Anlage  
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet  
"Felsbachtal" vom 16.03.1992  
— Grenze des Naturschutzgebietes